



Sachstand

Ausgewählte Register zur Dokumentation von Vermögenswerten

Ausgewählte Register zur Dokumentation von Vermögenswerten

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 045/22
Abschluss der Arbeit:	2. Juni 2022
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundbuch	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Einsichtnahme in das Grundbuch	5
2.2.1.	Berechtigtes Interesse	6
2.2.2.	Offenlegung der antragstellenden Person gegenüber dem Eigentümer	6
3.	Handelsregister	7
3.1.	Allgemeines	7
3.2.	Informationen über Anteile der Gesellschafter	8
3.2.1.	Verknüpfung der nationalen Handelsregister im europäischen Verbund	9
4.	Weitere Register	9

1. Einleitung

Der Begriff des Registers ist gesetzlich nicht allgemein definiert. Insbesondere wird die Grenze zwischen Registern und sonstigen Verwaltungsdatenbeständen gemeinhin als fließend beschrieben.¹ Während einige Register, wie etwa das Grundbuch oder das Handelsregister, in der Gesetzgebung sehr klar und detailliert beschrieben sind, werden bei anderen nur die Grundsätze der Datenhaltung und -verwendung durch abstrakt-generelle Regelungen umrissen.² „Register werden auf allen föderalen Ebenen und in allen Rechtsbereichen zu unterschiedlichen Zwecken geführt. Dabei sind nicht nur Behörden und Gerichte registerführende Stellen. Auch bestimmte Unternehmen, Verbände, Kammern und andere Träger der Selbstverwaltung können gesetzlich zur Führung von Registern verpflichtet sein.“³

Nachfolgend sollen die national besonders dezidiert geregelten Registerformen des Grundbuchs und des Handelsregisters überblicksartig beschreiben und zum Teil im europäischen Kontext eingeordnet werden. Darüber hinaus soll eine Auflistung weiterer nationaler Register erfolgen, die unter Umständen Rückschlüsse auf einzelne Vermögenswerte zulassen könnten.

2. Grundbuch

2.1. Allgemeines

Maßgebliches Register zur Dokumentation der Eigentumsverhältnisse an Immobilien ist das **Grundbuch**. Nach § 3 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO)⁴ erhält jedes Grundstück eine besondere Stelle im Grundbuch, das sog. Grundbuchblatt. Dieses besteht gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (GBV)⁵ aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis sowie den Abteilungen I, II und III. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in den §§ 5 ff. GBV reglementiert. Das Grundstück wird im Bestandsverzeichnis durch die Angabe seiner Gemarkung, des Flurstücks, der Art und Lage sowie der Größe des Grundstücks gekennzeichnet. In den Abteilungen I bis III

1 Vgl. etwa Statistisches Bundesamt, „Ein Blick in die Registerlandschaft in Deutschland“, S. 5, abrufbar unter: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476024/04a6019c945895d3587136ff2ce46b73/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-untersuchung-staba-register-data.pdf?download=1> (letzter Abruf aller in diesem Dokument genannten Links am 2. Juni 2022).

2 Vgl. ebenda.

3 Vgl. ebenda.

4 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gbo>.

5 Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg>.

sind dann unter anderem die Eigentumsverhältnisse, die Lasten und Beschränkungen (z.B. Wege-rechte) sowie Grundschulden und Hypotheken aufgeführt.

Das **elektronische Grundbuch**, also im Wesentlichen die Überführung von Papiergrundbüchern in elektronische Form, wurde erstmals im Jahr 1993 durch den Bundesgesetzgeber normiert. Die bundesgesetzlichen Regelungen dazu finden sich in der GBO und der GBV. Inhaltlich unterscheidet sich das elektronische Grundbuch nicht vom herkömmlichen Grundbuch. Nach § 61 GBV gelten demnach für das elektronische Grundbuch grundsätzlich sämtliche Vorschriften, die für das Papiergrundbuch einschlägig sind. Daher orientieren sich der Aufbau und das äußere Erscheinungsbild der einzelnen Blätter des Grundbuchs weitestgehend an der bekannten Papierform.

Mit dem **Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs** (DaBaGG) wurde im Jahr 2013 weitergehend der rechtliche Rahmen zur Einführung eines reinen Datenbankgrundbuchs geschaffen, das in dem mit diesem Gesetz eingefügten § 126 Abs. 1 Satz 1 Hs.2 GBO als „Grundbuch in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte“ beschrieben ist. Die Zuständigkeit zur Umsetzung des elektronischen Grundbuchs bzw. des Datenbankgrundbuchs liegt gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 GBO bei den Landesregierungen, die durch Rechtsverordnung bestimmen können, ob und inwieweit das Grundbuch elektronisch geführt wird. Eine Pflicht oder zeitliche Vorgabe ist nicht enthalten.

2.2. Einsichtnahme in das Grundbuch

Das Grundbuch hat die Aufgabe, dem Immobilienverkehr eine sichere Grundlage zu geben, indem es klar und übersichtlich über den dinglichen Rechtszustand an Grundstücken Auskunft gibt.⁶ Diese Aufgabe kann es nur erfüllen, wenn es öffentlich zugänglich ist.⁷ Ein solcher Zugang betrifft allerdings im Hinblick auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG⁸ stets auch Interessen und Rechtspositionen der von der jeweiligen Eintragung betroffenen Person.⁹ Um diese regelmäßig widerstreitenden Interessen zum

6 Schöner/Stöber, in: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020, Rn. 2.

7 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO vor Rn. 1.

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

9 BGH, Beschluss vom 09.01.2020 – V ZB 98/19, Rn. 17; Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO vor Rn. 1; Schöner/Stöber, in: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020, Rn. 524a.

angemessenen Ausgleich zu bringen, trifft § 12 GBO die Regelung, dass die Einsicht des Grundbuchs jedem gestattet ist, der ein **berechtigtes Interesse** darlegt.¹⁰

2.2.1. Berechtigtes Interesse

Wie das „berechtigte Interesse“ im Sinne von § 12 GBO zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert und bedarf daher der Auslegung.¹¹ Nach herrschender Meinung ist erforderlich – aber auch ausreichend – ein „verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse“¹². Damit erfolgt eine Abgrenzung sowohl zu einer sehr liberalen, dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen nicht hinreichend Rechnung tragenden Auslegung hin, wonach jedwedes behauptete Interesse hinreichte, als auch zu einer sehr strikten Auslegung, wonach nur einsichtsberechtigt wäre, wer in Bezug auf das im Grundbuch Verlautbarte rechtlich zu handeln beabsichtigte¹³, da letzteres die Publizität des Registers zu sehr einschränken würde.¹⁴

Nach der herrschenden Meinung kann mithin auch „ein tatsächliches, wirtschaftliches oder öffentliches Interesse ... das Recht auf Einsichtnahme begründen, sofern zur Überzeugung des Grundbuchamtes die Berechtigung des geltend gemachten Interesses dargelegt ist.“¹⁵ Die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier muss ausgeschlossen erscheinen.¹⁶ In den meisten Fällen wird sich an die Einsichtnahme auch eine rechtliche Handlungsabsicht knüpfen, zwingend ist dies jedoch nicht.

2.2.2. Offenlegung der antragstellenden Person gegenüber dem Eigentümer

Der Antrag auf Grundbucheinsicht ist seitens des Grundbuchamts ohne Beteiligung des betroffenen Eigentümers zu bescheiden.¹⁷ Allerdings ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 GBO über Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften ein Protokoll zu führen.

10 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO vor Rn. 1.

11 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO Rn. 1.

12 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO Rn. 2 m.w.N.

13 So jedenfalls tendenziell Keller, in: Keller/Munzig, KEHE Grundbuchrecht - Kommentar, 8. Auflage 2019, § 12 Rn. 2, 5: „Wer durch das Grundbuch rechtlich handeln will, bedarf des Schutzes des Grundbuches. Das Grundbuch ist keine Bürgerauskunftei für interessante Dinge, sondern ein Instrument des Rechtsverkehrs.“

14 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO Rn. 2.

15 BayObLG, Beschluss vom 14.03.1991, Az.: 2 Z 162/90, BWNotZ 1991, S. 144.

16 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2015, Az.: 3 Wx 61/15, BeckRS 2015, 8478.

17 BVerfG, Beschluss vom 28.08.2000, Az.:1 BvR 1307/91, NJW 2001, S. 503.

Aus dem **Protokoll** muss gemäß § 46a Abs. 1 GBV hervorgehen, wer das Grundbuch wann und gegebenenfalls für wen eingesehen hat.¹⁸

Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 GBO und § 46a Abs. 2 GBV auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben – es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden.

3. Handelsregister

3.1. Allgemeines

In Deutschland ist das Handelsregisterrecht in verschiedenen Gesetzen verankert. Die einzelnen Gesetze differenzieren hinsichtlich der einzelnen Gesellschaftsformen, welche Tatsachen eintragungspflichtig sind.

So lassen sich im Handelsgesetzbuch (HGB)¹⁹, im GmbHG²⁰ und im AktG²¹ Regelungen finden, die bestimmen, dass die Unternehmen sich in das Handelsregister einzutragen haben.

Beim **Handelsregister** handelt sich um ein elektronisch geführtes (vgl. § 8 Abs. 1 HGB), öffentlich zugängliches Register (vgl. § 9 HGB), in dem die rechtlichen Verhältnisse von Vollkaufleuten und Handelsgesellschaften sowie mit ihnen zusammenhängende Rechtsvorgänge eingetragen werden. Es ist ein bei den Amtsgerichten (vgl. § 8 HGB, § 125 Abs. 1 FGG) geführtes Verzeichnis, das Auskunft über bestimmte Tatsachen und Rechtsverhältnisse gibt, die bei kaufmännischen Unternehmen für den Rechtsverkehr bedeutsam sind. Eintragungen und Löschungen werden in diesem Register regelmäßig nur auf Antrag vorgenommen.²²

18 Wilsch, in: Hügel (Hrsg.), BeckOK GBO, 45. Edition, Stand: 01.03.2022, § 12 GBO Rn. 26ff.

19 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>.

20 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>.

21 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/>.

22 Vgl. Ammon, „Die Anmeldung zum Handelsregister“, in: DStR 1993, S. 1025.

Nähere Bestimmungen zum Umfang der Eintragungspflichten sind zudem in der Handelsregisterverordnung (HRV)²³ geregelt.

Welche Informationen das Handelsregister zu enthalten hat, ist in § 106 HGB näher geregelt. Nach § 106 Abs. 2 HGB hat die Anmeldung den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort eines jeden Gesellschafters zu enthalten. Insofern ist jeder Gesellschafter in das Handelsregister einzutragen. Des Weiteren stellen die Firma der Gesellschaft, der Ort, an dem sie ihren Sitz hat, die inländische Geschäftsanschrift und auch die Vertretungsmacht der Gesellschafter eintragungspflichtige Tatsachen dar.

Hinsichtlich der **Kommanditgesellschaft** enthält das Handelsgesetzbuch spezielle Regelungen. Jene bestimmen nach § 162 Abs. 1 HGB, dass neben den Komplementären auch die Kommanditisten in das Handelsregister einzutragen sind.

Sofern es sich bei dem Unternehmen um eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH) handelt, regelt § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG zudem, dass eine Liste aller Gesellschafter beigefügt werden muss, welche ebenfalls Auskunft über Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnorte der einzelnen Gesellschafter gibt. Diese wird sodann in den sogenannten „Registerordner“ des Handelsregisters aufgenommen. Dieser ist Teil des Handelsregisters und enthält Gesellschaftsverträge, Satzungen und Gesellschafterlisten, welche elektronisch einsehbar sind (vgl. §§ 9, 10 HRV).

3.2. Informationen über Anteile der Gesellschafter

Grundsätzlich enthält das Handelsregister auch Informationen über Anteile, die die Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft halten.

Sofern es sich um eine GmbH handelt, stellt das Handelsregister Informationen über das Stammkapital einer GmbH zur Verfügung. Dieses findet sich im Gesellschaftsvertrag, welcher nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen ist. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG für eine Gesellschafterliste. Aus ebenjener haben sich die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile zu ergeben. Sie wird sodann ebenfalls in den Registerordner des Handelsregisters aufgenommen.

Bei anderen Kapitalgesellschaften ist aus dem Handelsregister die Höhe des Grundkapitals zu ersehen. So lässt sich bei einer Kommanditgesellschaft aus dem Handelsregister nach § 162 Abs. 1 Satz 1 HGB ebenfalls die Einlage eines jeden Kommanditisten ersehen.

23 Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hdlregvfg/>.

Hinsichtlich der **Aktiengesellschaft** bestimmt § 37 Abs. 1 AktG zudem, dass in der Anmeldung zur Eintragung zu erklären ist, zu welchem Betrag Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag seitens der Aktionäre eingezahlt wurde.

3.2.1. Verknüpfung der nationalen Handelsregister im europäischen Verbund

Der EU-Binnenmarkt hat dazu geführt, dass die Zahl der Unternehmen, die über Landesgrenzen hinweg expandieren, zugenommen hat. Die Europäische Kommission hat daher bereits im Jahr 2017 eine Plattform eingeführt, über die die nationalen Unternehmensregister verknüpft sind. Gemäß der diesem Vorhaben zugrunde liegenden Richtlinie 2012/17/EU²⁴ erfasst dieser Dienst die Unternehmensregister aller EU-Länder sowie Islands, Liechtensteins und Norwegens. Das „Business Registers Interconnection System“ (BRIS) soll es ermöglichen, zentral nach Informationen zu suchen, die Unternehmen in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingestellt haben.

4. Weitere Register

Weitere nationale Register die im Einzelfall Rückschlüsse auf Vermögenswerte einzelner Gesellschaften und / oder Personen zulassen könnten sind insbesondere die bei den Bundesländern geführten **Stiftungsverzeichnisse**, das **See-/Binnenschiffs-** sowie das **Schiffsbauregister**, das Register für **Pfandrechte an Luftfahrzeugen** sowie die **Luftfahrzeugrolle**, das **Register des Deutschen Patent- und Markenamtes** und das zentrale **Fahrzeugregister**. Einen Ausführlichen Überblick über die jeweiligen Inhalte, deren Eintragungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeiten einer Einsichtnahme, sind der Zusammenstellung des statistischen Bundesamtes „Ein Blick in die Registerlandschaft in Deutschland“²⁵ zu entnehmen. Diese Zusammenstellung enthält auch Hinweise darauf, welchen Grad von Vernetzung und Datenaustausch die einzelnen Register untereinander gewährleisten und ermöglichen.

24 Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0017&from=HU>.

25 Abrufbar unter: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/re-source/blob/72494/476024/04a6019c945895d3587136ff2ce46b73/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-untersuchung-staba-register-data.pdf?download=1>.